

71. 1. Bleiben für das Rücktrittsrecht des Gläubigers von einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vertrage infolge eines nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetretenen Leistungsverzugs des Schuldners die bisherigen

Gesetze maßgebend, oder bestimmt sich dieses Rücktrittsrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 170.

2. Voraussetzungen des Rücktrittsrechts des Gläubigers von einem Vertrage infolge Leistungsverzugs des Schuldners nach gemeinem Recht.

3. Über § 255 C.P.O.

III. Civilsenat. Ur. v. 10. Oktober 1902 i. S. L. (Pl. u. Widerbefl.)
w. B. (Befl. u. Widerfl.). Rep. III. 226/02.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Dagegen ist der Revision darin beizustimmen, wenn dieselbe in der mündlichen Verhandlung auch darauf gestützt worden ist, daß durch das Berufungsurteil die Widerklage im Falle der beklaglichen Eidesleistung auch insofern zugesprochen wurde, als dem Kläger zur Befriedigung des beklaglichen Anspruchs eine Frist von vier Wochen von Rechtskraft des Urteils an gerechnet gesetzt worden ist. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung begründet durch Bezugnahme auf § 255 C.P.O. und § 325 Abs. 2. § 326 B.G.B. Dasselbe geht also davon aus, daß in einem Falle wie dem vorliegenden, in welchem das Schuldverhältnis, nämlich der zwischen B.¹ und dem Beklagten abgeschlossene Kaufvertrag, am 13. Oktober 1899, also vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, entstanden und der Verzug des Schuldners erst nach diesem Zeitpunkte (vorliegend am 4. Oktober 1900) eingetreten ist, für die Wirkungen dieses Leistungsverzugs in Bezug auf das Rücktrittsrecht des Gläubigers nicht die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, sondern daß sich diese Wirkungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen. Diese Entscheidung enthält eine nicht richtige Anwendung des Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B., nach welchem für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Danach sind also auch die Wirkungen

¹ In dessen Rechte und Verpflichtungen war Kläger eingetreten. D. C.

eines nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Leistungsverzug hinsichtlich des Rücktrittsrechts des Gläubigers in Bezug auf ein vor diesem Zeitpunkt entstandenes Schuldverhältnis nach den bisherigen Gesetzen zu beurteilen, da insoweit eine Ausnahme von dem Grundsatz des Art. 170 im Einföhrungsgesetze nicht gemacht worden ist. In dieser Hinsicht geben die Motive dem Art. 103 des ersten Entwurfs eines Einföhrungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (identisch mit Art. 170 Einf.-Ges.) die Auslegung, daß zwar einerseits nach dem bisherigen Rechte sich insbesondere der Inhalt und Umfang eines Rechtsgeschäfts, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen worden sei, bestimme, daß zu diesem Umfange auch der Gegenstand, die Zeit und der Ort der Erfüllung gehören, sowie daß die Erfüllung eines dem früheren Rechte unterstehenden Schuldverhältnisses auch dann, wenn sie unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfolgt, in den bezeichneten Richtungen nach dem früheren Rechte beurteilt wird. Andererseits fügen die Motive die Einschränkung hinzu, daß sich das, was solchenfalls zur Herbeiföhrung der Bewirkung der Leistung erforderlich ist, das Erfüllungsgeschäft, nach dem neuen Gesetze bestimmt, und daß jemand, der z. B. unter der Herrschaft des gemeinen Rechts sein Grundstück verkauft hat, letzteres, wenn der Vertrag erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllt wird, nicht bloß übergeben, sondern, sofern ein Grundbuch bereits vorhanden ist, auch auflassen muß, sowie daß dem Erfüllungsgeschäfte gleich die das Erlöschen der Forderung herbeiföhrenden selbständigen Rechtsgeschäfte — Hingabe an Zahlungsstatt, öffentliche Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß ic — nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Rechte zu beurteilen sind. Die Motive fahren dann fort: „Es berührt dies die allgemeine Frage, inwieweit Tatsachen, welche für ein nach bisherigem Rechte sich bestimmendes Schuldverhältnis bedeutungsvoll werden, mit Rücksicht darauf, daß sie erst unter der Herrschaft des neuen Rechts eintreten, in ihren Wirkungen nach dem neuen Rechte zu bemessen sind. Einschlagende Fälle sind namentlich, daß der Schuldner unter der Herrschaft des neuen Rechts in Verzug gerät, daß die Erfüllung durch einen von dem Schuldner oder dem Gläubiger zu vertretenden Umstand zu dieser Zeit unmöglich wird ic. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die betreffende Tatsache in einem solchen Zusammenhange mit dem Schuldverhältnisse steht, daß sie

erst durch dasselbe ihre rechtliche Bedeutung erhält und ihre Einwirkung gleichsam als innere Entwicklung des Schuldverhältnisses sich darstellt, oder ob die Tatsache eine solche ist, welche an das Schuldverhältnis von außen herantritt und mit der konkreten Beschaffenheit desselben nicht in einem bedingenden Zusammenhange steht. Im ersteren Falle bewendet es bei der maßgebenden Bedeutung des früheren Rechts, im letzteren Falle greift das neue Recht ein. Ob einer Tatsache die eine oder die andere Natur zukommt, läßt sich durch das Gesetz nicht allgemein feststellen. Einzelentscheidungen für gewisse Fälle zu geben, empfiehlt sich nicht, weil sie leicht Anlaß zu unzutreffenden Schlussfolgerungen für andere Fälle bieten können.“ (Amtliche Ausgabe S. 255/7.) Auch von diesem Standpunkte aus, dem die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs beitrug,

vgl. Protokolle, bearbeitet von Achilles 10, Bd. 6 S. 498/9, und der auch in Entsch. des R.G.S in Zivilf. Bd. 48 Nr. 7 hinsichtlich der Erfüllungsgeschäfte gebilligt wurde, ist anzunehmen, daß für das Rücktrittsrecht des Gläubigers als Wirkung des Leistungsverzugs des Schuldners bei einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Schuldverhältnisse in dem Falle die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, wenn der Leistungsverzug erst unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten ist. Denn es handelt sich in diesem Falle um den Umfang des Rechtsgeschäfts bezüglich des Gegenstandes der Erfüllung, indem der Gläubiger befugt ist, anstatt Erfüllung zu fordern, von dem Vertrage zurückzutreten. Es ist im Sinne der Motive das Rücktrittsrecht wegen Leistungsverzugs als innere Entwicklung des Schuldverhältnisses und als eine Tatsache, welche mit der konkreten Beschaffenheit desselben in einem bedingenden Zusammenhange steht, aufzufassen, indem der Leistungsverzug durch das Verhalten des Schuldners gegenüber der ihm obliegenden Verpflichtung bestimmt wird und also insofern der Inhalt des Schuldverhältnisses von Einfluß ist. Es wird daher von der Rechtsprechung,

vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 5. November 1901 in Sachen H. wider E., Rep. VII. 260/01, abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. von 1901 S. 867/8, angenommen, daß die Voraussetzungen des Leistungsverzugs in

einem Falle wie dem vorliegenden sich nach altem Rechte bestimmen. Dasselbe wird von dem Rücktrittsrecht des Gläubigers als Wirkung des Leistungsverzugs zu gelten haben, zumal im Zweifel mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 170, da die Motive formell nicht Bestandteil des Gesetzes geworden sind und nur unter der Voraussetzung theoretischer Richtigkeit hinsichtlich des Gesetzesinhalts Bedeutung haben, das alte Recht bezüglich früher entstandener Schuldverhältnisse anzuwenden ist. Endlich kommt in Betracht, daß die §§ 325. 326 B.G.B. einen prohibitiven Charakter nicht an sich tragen, also auch entgegen dem Art. 170 Einf.-Gef. rückwirkende Kraft nicht in Anspruch nehmen. — Diese Entscheidung steht nicht im Gegensatz zu der ständigen, auch von dem erkennenden Senate gebilligten, Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach die Höhe der Verzugszinsen vom 1. Januar 1900 an bei vorher entstandenen Schuldverhältnissen lediglich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche sich richtet. Denn bei den Verzugszinsen stehen (abgesehen von der Frage, ob nicht schon deren Charakter als Aversionalentschädigung die Anwendung des jeweils geltenden Rechts bedingt), wie in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 46 Nr. 21 S. 75 dargelegt ist, solche Folgen des Verzugs in Frage, welche von der Fortdauer der Verzugstatsachen in der Weise beeinflusst werden, daß die Leistungsverpflichtung mit jeder neuen Zeiteinheit von neuem entsteht. Dies ist aber bei dem Rücktrittsrecht nicht der Fall, denn dasselbe wird durch den Eintritt des Leistungsverzugs bezw. den Ablauf der bestimmten Frist begründet und ist daher nicht von der Fortdauer der Verzugstatsachen in der Weise wie die Verzugszinsen abhängig; das einmal begründete Rücktrittsrecht kann durch das spätere Verhalten des Schuldners nicht mehr beseitigt werden. — Ist sonach aber die Frage, ob Beklagter ein Rücktrittsrecht infolge des Leistungsverzugs des Klägers hat, nach den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Gesetzen zu beurteilen, so ist ein solches nach dem insofern maßgebenden gemeinen Rechte zu verneinen, denn dem letzteren ist die Bestimmung einer Frist im Sinne der angezogenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unbekannt und steht dem Gläubiger ein solches Rücktrittsrecht nach gemeinem Rechte nur in dem Falle zu, wenn die Erfüllung infolge des Leistungsverzugs kein Interesse für ihn hat.

Vgl. Windscheid-Kipp, Pandekten 8. Aufl. Bd. 2 § 280 An-

merkung 1; Dernburg, Pandekten 5. Aufl. Bd. 2 § 41 a. E.; Mommsen-Mora, S. 257/8; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 4 Nr. 52 S. 184.

Ein solches fehlendes Interesse des Beklagten und Widerklägers an der Erfüllung des Vertrags durch den Kläger und Widerbeklagten liegt aber nicht vor. — Demnach kann auch von einer Anwendung des § 255 C.P.D. keine Rede sein, denn diese Bestimmung setzt voraus, daß der Gläubiger nach dem maßgebenden materiellen Gesetze für den Fall, daß der Schuldner nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist den erhobenen Anspruch befriedigt, das Recht hat, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder die Aufhebung eines Vertrags herbeizuführen (vgl. auch Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung 4. Aufl. § 255 Bem. IV).“ . . .